

16.02.2022

Infektionsschutz

Ergänzungen zur Hausordnung ab 16.02.2022

1. Regeln zum Schulbesuch

Da die folgenden Symptome typisch für eine Corona-Viruserkrankung sind, sollte im Falle eines Auftretens unmittelbar durch einen Arzt eine Abklärung erfolgen und bis zur Klärung von einem Schulbesuch abgesehen werden. Zu den Symptomen gehören:

- Fieber
- trockener Husten
- Halsschmerzen
- Schnupfen
- Müdigkeit/ Abgeschlagenheit
- Kopfschmerzen
- Gliederschmerzen
- Durchfall/ Erbrechen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns/ Appetitlosigkeit
- Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag
- Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
- Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
- Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit

Sollte im Schulbetrieb (z.B. Unterricht) ein Schüler oder Lehrer typische Krankheitszeichen aufzeigen bzw. entwickeln, ist der Schulbesuch sofort zu unterbrechen und die Schulleitung zu informieren. Für alle Eltern, Schüler, Lehrer, Schulsachbearbeiter und technische Mitarbeiter der Schule besteht eine unmittelbare Meldepflicht für Verdachtsfälle und bestätigte Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Eltern und Schüler informieren tagsüber das Sekretariat und außerhalb der Geschäftszeiten den Klassenleiter. Lehrer, Schulsachbearbeiter und technische Mitarbeiter informieren direkt die Schulleitung.

Personen, die Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten. Schulfremde Personen müssen sich zu Beginn Ihres Aufenthalts im Sekretariat anmelden und Ihre Kontaktdaten mitteilen. Ab dem Betreten des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

2. Meldepflicht und Ablauf

Verdachtsfälle und vor allem positive Corona-Tests sind unmittelbar gegenüber der Schulleitung/Sekretariat anzuzeigen (Telefon, Anrufbeantworter, Mail), sodass entsprechende Maßnahmen vor Ort und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt als auch dem Schulamt ergriffen werden können. Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Folgende Abläufe bzw. Meldekettens sind unbedingt einzuhalten:

A. Verdachtsfall: Schüler/Eltern → Klassenleiter/ Tutor → Schulleitung

B. Verdachtsfall Lehrer/ Schulsachbearbeiter/ techn. Mitarbeiter → Schulleitung

C. Positiver Corona-Test Schüler/ Lehrer/ sonst. Mitarbeiter: Gesundheitsamt und/ oder Schüler/ Eltern/ Lehrer/ sonst. Mitarbeiter → Schulleitung/Sekretariat oder Klassenleitung

In allen drei Fällen ist ein telefonischer Kontakt zu bevorzugen, um zeitnah reagieren und alle Beteiligten informieren zu können.

3. Abstandsregelungen

Grundsätzlich gilt für Lehrer, Schulsachbearbeiter und techn. Mitarbeiter sowie schulfremde Personen untereinander auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude (z.B. Unterrichtsräume, Flure, Treppenanlagen, Sanitäranlagen, Sekretariate, Fahrradständer, Sporthallen) ein Mindestabstand von 1,5m. Zwischen Lehrern und Schülern besteht aktuell keine Abstandsregelung, dennoch bitten wir darum, dass Lehrer und Schüler nach Möglichkeit Abstand halten und nur in dringenden Fällen den Abstand von 1,5m unterschreiten. Für Schüler untereinander besteht aktuell keine Abstandsregelung, dennoch bitten wir darum, dass alle Schüler untereinander nach Möglichkeit Abstand halten.

4. Schutzausrüstung und Arbeitsmittel

Im Innen- und Außenbereich unseres Schulgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske). Die gleiche Pflicht gilt für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bzw. der Schülerbeförderung (abweichende aktuelle Regelungen bitte beachten!). Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten entsprechend § 2 Abs. 2 der 7SARS-CoV-2-EindV für den von der Verpflichtung befreiten Personenkreis, gemäß § 2 Abs. 4 der 7SARS-CoV-2-EindV (Kinder unter 14 Jahre, wenn die medizinische Maske aufgrund der Passform nicht getragen werden kann – dann Alltagsmaske) und gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7SARS-CoV-2-EindV (Sportunterricht im Freien, während des Stoßlüftens und Klausuren ab 240Min). Schüler ohne medizinische Maske werden im Sekretariat gemeldet. Arbeitsmittel dürfen im Unterricht nicht weitergegeben werden bzw. sind vor einer Weiter-/ Übergabe entsprechend zu reinigen/ desinfizieren (Tücher, Flächendesinfektion).

5. Hygienemaßnahmen

Eine regelmäßige Händehygiene (regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser vor und nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, dem Toilettengang, vor dem Essen) ist für alle Pflicht. Alle Personen auf dem Schulgelände halten die Husten- und Niesetikette ein und vermeiden einen Handkontakt im Gesicht, Umarmungen und Händeschütteln.

6. Lüftung der Räume

In den Pausen werden die Räume durchgängig gelüftet. Dafür ist der Lehrer verantwortlich, der in dem Raum zuletzt Unterricht hatte. Je nach Witterung (z.B. Regen) sollten die Fenster zumindest angekippt werden. Während des Unterrichts sollte witterungsabhängig ebenfalls durchgängig gelüftet werden. Alternativ sollte eine bzw. mehrere Stoßlüftungen (Fenster und Tür kurzzeitig öffnen) durchgeführt werden. Diese erfolgt unterrichtsorganisatorisch alle 20 Minuten und soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Während der Lüftungszeit dürfen Schüler wie Lehrer zusätzliche Kleidungsstücke anziehen, um sich vor der Temperaturabsenkung und/ oder Zugluft zu schützen. Auch sind wärmende Decken zulässig.

7. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind regulär einzuhalten. Die Flure und die Treppenanlagen sind – außer in Regenspauzen – keine Aufenthaltsbereiche. Sie sind nur für den direkten Weg zum Unterrichtsraum und zum Pausenbereich zu benutzen.

8. Sitzplan

In allen Unterrichtsstunden gelten verbindliche Sitzpläne, die von den Klassenleitern im Klassenbuch und von den Fachlehrern in der Sekundarstufe II im Kursbuch zu vermerken sind. Sollten in der Sekundarstufe I Abweichungen (aufgrund der Raumgröße/ Tischanordnung) notwendig sein, sind diese als zusätzlicher raum- bzw. unterrichtsbezogener Sitzplan am Lehrertisch (festgeklebtes Blatt) zu vermerken. Diese festen Sitzpläne dienen der Nachverfolgung von Kontaktpersonen und sind daher unbedingt umzusetzen.

9. Schulische Außenaktivitäten

Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes (Unterrichtsgang) sind ohne Genehmigung der Schulleitung untersagt.

10. Belehrung

Die Schüler sind nachweislich einmal pro Monat durch den Klassenleiter oder Tutor über die besonderen Vorschriften zum Infektionsschutz zu belehren. Die aktuelle Version der Hausordnung sowie der Ergänzung zur Hausordnung (Infektionsschutz) sind auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Schulleitung